



Mitglied im Verband Wohneigentum

Satzung

Siedlergemeinschaft Kürnach e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinstätigkeit
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Die Vorstandschaft
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Rechenschaftsbericht (Revision)
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt, als in das Vereinsregister eingetragener Verein, den Namen „Siedlergemeinschaft Kürnach e.V.“.
- (2) Der Sitz der Siedlergemeinschaft befindet sich in Kürnach.
- (3) Die Mitglieder* sowie der Verein sind Mitglieder im „Verband Wohneigentum“, mit dem Landesverband e.V. und dem Bezirksverband Unterfranken e.V. in Würzburg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der organisatorische Zusammenschluss von Haus- und Grundbesitzern im Tätigkeitsbereich. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

** aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibweise gewählt.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Vereinstätigkeiten verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

Im Vordergrund steht die individuelle und fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen des Garten- und Obstbaus, Fragen im Zusammenhang mit Haus- und Grundbesitz und sonstiger Angelegenheiten, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband.

Neben dieser zentralen Funktion hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beschaffung, Unterhaltung und Verleih vereinseigener Gerätschaften
- (2) Durchführung von kulturellen und informativen Veranstaltungen mit fachlichem Bezug zu den Aufgaben und Zielen des Vereins
- (3) Fördern und Pflegen des Zusammenhalts sowie Hebung des Gemeinschafts sinns und des Gedankens der Selbsthilfe durch gesellige Aktivitäten
- (4) Mitwirkung bei der Verschönerung des Ortsbilds, Wahrnehmung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

Die Vorstandschaft bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Dachorganisation.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige geschäftsfähige Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins bejaht.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Vorstandschaft. Ein Beschwerderecht bei den übergeordneten Verbandsorganen steht dem Bewerber nicht zu.

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Anmeldetermin.

Durch die Mitgliedschaft beim Verband für Wohneigentum hat jedes Mitglied Versicherungsschutz. Umfang und Inhalte des Versicherungsschutzes sind den aktuellen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die Mitgliedschaft schließt den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten / Mitantragsteller („Familienmitgliedschaft“) und die im Haushalt lebenden Kinder mit ein.

Im Rahmen einer „Familienmitgliedschaft“ gehen bei Ableben des Antragstellers die Mitgliedschaft und das Stimmrecht automatisch auf den Mitantragsteller über, bei dessen Tod endet dann die Mitgliedschaft.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedoch jede Mitgliedschaft nur ein Stimmrecht.

Ist aus versicherungstechnischen Gründen, hervorgerufen durch die Bedingungen im übergeordneten Verband, für unterschiedliche Anwesen jeweils eine eigene Mitgliedschaft erforderlich, kann eine Person auch mehrere Mitgliedschaften erwerben (Mehrfachmitgliedschaft).

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen und verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind in der Folge beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Austritt

Beim Austritt ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Die Frist ist gewahrt, wenn die Austrittserklärung rechtzeitig einem Mitglied der Vorstandschaft übergeben wird.

(2) durch Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft, wenn das Mitglied

- a. mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt,
- b. mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens drei Monate im Rückstand ist und erfolglos angemahnt worden ist,
- c. ehrenrührige oder schwerwiegende rechtswidrige Handlungen begeht.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach der Ankündigung des Ausschlusses, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform zuzustellen.

Gegen den von der Vorstandschaft ausgesprochenen Ausschlussbescheid, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung

möglich. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss der Vorstandschaft, dann ist er endgültig.

Mit der Zustellung des von der Vorstandschaft verfügt Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die eventuelle Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder sonstige ihm übertragene Funktionen.

(3) durch Ableben des eingetragenen Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des eingetragenen Mitglieds.

Bei einem Mitglied, welches im Rahmen einer „Familienmitgliedschaft“ (§ 5) beigetreten ist, geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Mit Antragsteller über. Nach diesem Übergang endet die Mitgliedschaft beim Tod des Mit Antragstellers.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins, den Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit Mitglieder aus gegebenen Anlass von der Benutzung der Geräte auszuschließen.

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur von einem stimmberechtigten Mitglied, d.h. in der Regel dem Antragsteller, ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag für jede Mitgliedschaft spätestens im 1. Quartal eines Jahres oder als Neumitglied spätestens zwei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Ehescheidungen soll derjenige Mitglied bleiben, dem das Anwesen zugesprochen wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Verein ist berechtigt neben dem Mitgliedsbeitrag noch weitere Gebühren zu erheben, wenn es zur Wahrung der Aufgaben und Interessen des Vereins notwendig ist, z.B. für die Benutzung der dem Verein gehörenden Gerätschaften, Maschinen oder ähnlicher dem Verein dienenden Einrichtungen. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die Vorstandschaft.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vorstandschaft
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

(1) Zusammensetzung

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Vergnügungswart

Die Vorstandschaft kann im Bedarfsfall Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder berufen.

(2) Wahl

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl erforderlich. Es genügt dann die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit nach dem 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Für die Wahl wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter berufen und unter dessen Leitung ein Wahlausschuss gebildet. Wahlleiter und Wahlausschuss sind für einen reibungslosen Ablauf der Wahl verantwortlich.

Die Wahl erfolgt in der Regel geheim mittels Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einverstanden ist, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Werden bei einer Wahl die Positionen der Vorstandschaft nicht vollständig besetzt, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung mit erneuten Wahlen anzuberaumen, bei der die fehlenden Positionen zu besetzen sind.

Die Geschäfte der Vereinsführung werden bis zu diesem Termin durch die bisherige Vorstandschaft fortgeführt.

(3) Aufgaben und Beschlussfassung

Die Vorstandschaft leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt sie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandschaft entscheidet ebenfalls über die Durchführung der Aufgaben des Vereins (§ 4) sowie über die Verwendung der Einnahmen.

Über Anschaffungen bis zu einer Höhe des 300-fachen eines Jahresmitgliedsbeitrags kann die Vorstandschaft eigenständig entscheiden. In allen anderen – diesen Betrag überschreitenden – Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. bzw. den 2. Vorsitzenden jeweils allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung vertreten kann.

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

(4) Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl die Position nach zu ersetzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Vorstandschaft kann aber auch ein anderes Vereinsmitglied als Beisitzer bestimmen und mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Dieser hat jedoch kein Stimmrecht.

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden. Bis dahin bestimmen die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer mit den Rechten des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen

- a. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich – vorzugsweise in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- b. bei Ausscheiden der Vorsitzenden (§ 11/Abs. 4) binnen drei Monaten,

- c. wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Grund und Zweck von der Vorstandschaft schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Aufführung der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
 - (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 - (4) Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied.
 - (5) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Solche rechtzeitig eingereichten Anträge sind der Mitgliederversammlung auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt hierfür vorgesehen war. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.
 - (6) Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kassenberichts
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Vorstandschaft
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - f. Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft
 - g. Anschaffung von Gerätschaften, sofern sie die Höhe des in § 11 aufgeführten Betrags übersteigen
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins
 - k. Erlass einer Geschäftsordnung
 - l. Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberuft.
 - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
 - (10) Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur von einem stimmberechtigten Mitglied, d.h. in der Regel dem Antragsteller ausgeübt werden.

- (11) Soll die Satzung geändert werden, so muss die vorgeschlagene Änderung oder Neufassung im Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (12) Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (13) Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechenschaftsbericht (Revision)

Die Buchführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder (Revisoren) einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind.

Die Revisoren werden gleichzeitig mit der Vorstandschaft für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ferner ist ein Ersatzmann als Revisor zu wählen. Für den Fall der Verhinderung eines Revisors übernimmt dieser dessen Aufgabe.

Für die Wahl der Revisoren einschließlich Ersatzmann gilt das in § 11/Abs. 2 vorgesehene Verfahren.

Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kürnach zur Verwendung für soziale Einrichtungen.

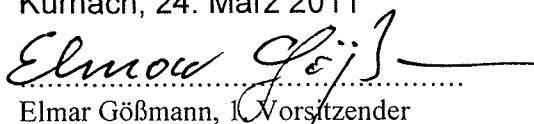
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2011 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 18.03.1986 ungültig.

Kürnach, 24. März 2011


 Elmar Gößmann, 1. Vorsitzender